



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Vorschlag für eine Korrektur des ADN

Eingereicht von Belgien

Einleitung

1. Unterabschnitt 5.4.1.1.19 lautet derzeit wie folgt: „Die Absätze 5.4.1.1.2 und 5.4.1.1.6.3 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“
2. Absatz 5.4.1.1.6.3 enthält Vorschriften für leere Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Wagen, Container usw. Bei Bilgenentölungsbooten und Bunkerbooten handelt es sich ganz offensichtlich um Tankschiffe, die nicht zur Beförderung der oben genannten Güterbeförderungseinheiten dienen. Eine Konsultierung der älteren Fassungen des ADN und des ADN R hat ergeben, dass tatsächlich wohl eine Ausnahme für das Beförderungspapier für leere Ladetanks gemäß Absatz 5.4.1.1.6.5 beabsichtigt ist.

Vorschlag

3. Absatz 5.4.1.1.19 wie folgt ändern:
„Die Absätze 5.4.1.1.2 und 5.4.1.1.6.5 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“
